Flur 14

Flur 16

Gemarkung Eickel Flur 15

Gemarkung Röhlinghausen Flur 6

Eickeler Bruch

Henri – Dunant – Straße

Röhlinghauser Straße

Burgstraße

Siehe 1. Änderung

WA 0,3 (1,0)

WA^g 0,3 (1,0)

WA^g 0,3 (0,9)

WR 0,4 (0,6)

WR^g 0,3 (1,0)

WR^g 0,3 (0,9)

Tiefgarage

Zugunsten der Trafo-Station und der Inhaber der Garagen

Zugunsten der Allgemeinheit

Geh- und Fahrrechte zugunsten der Anlieger und der Inhaber der Garagen

Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

Leitungsrecht zugunsten der Anlieger

Gemeinnützige Wohnstättengenossenschaft Wanne-Eickel e.V.

Erbbaub. Gemeinnützige Wohnungsbauges. „Selbsthilfe" e.GmbH.

Im Abbruch befindl. Gebäude

(EL 644)

Textlicher Teil

1) Dachneigungen sind bis 30° zulässig, soweit im Bebauungsplan nicht anders ausgewiesen.

2) Dachaufbauten sind unzulässig.

3) Drempel sind bis max. 60cm zulässig (OKF - OKPF).

~~4) a) Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind unzulässig, es sei denn, daß sie der Versorgung der Baugebiete gem. § 14 (2) BauNVO dienen und außerhalb der Abstandflächen und Abstände gem. § 8 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) BauO NW. liegen.~~

~~b) Sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bereich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) Bau NVO unzulässig, wenn die nicht überbaubaren Grundstücksflächen auf Abstandflächen und Abstände gem. § 8 Bau O NW. anzurechnen sind.~~

Vermerk:

Unter der Fläche geht der Bergbau um. Es sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 13 i.V. mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 2. 9.1971 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 8.10.1971

Oberbürgermeister

Der Änderungsbeschluß des Rates vom 2. 9.1971 (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) ist gem. § 12 BBauG am 29.9.1971 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 8.10.1971

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 13 i.V. mit § 10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 16.12.1969 als Satzung beschlossen worden.

Wanne-Eickel, den 22.4.1970

Oberbürgermeister

Der Änderungsbeschluß des Rates vom 16.12.1969 (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) ist gem. § 12 BBauG am 27.4.1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.

Wanne-Eickel, den 27.4.1970

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 2.9.1971

Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.12.1969

Änderung bzw. Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27. 6. 1968

Berichtigung bzw. Ergänzung aufgrund der Auflage und der Hinweise der LBR bei der Genehmigung v. 26. 11. 1968

Stadt Wanne - Eickel

Gemarkung Eickel Röhlinghausen

Flur 15.16 6

Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

7910N4	8010N3	8010N4	8110N3	
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1	
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3	
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1	
7909N4	8009N3	8009N4	8109N3	
7909S2	8009S1	8009S2	8109S1	
7909S4	8009S3	8009S4	8109S3	
7908N2	8008N1	8008N2	8108N1	
7908N4	8008N3	8008N4	8108N3	

Zeichenerklärung:

schwarz - Bestand

IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
R Ruine, unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katasterv orschriften.

Vermerk:

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) sowie § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373)

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21)

Begrenzungen:

des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf für private Stell- und Kinderspielplätze und der privaten Verkehrsfläche
als Baulinie (zwingend)
als Baugrenze

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0,4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	(G)	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	(0,0)	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet		Zahl der Vollgeschosse
MD	Dorfgebiet	II	als Höchstgrenze
MK	Kerngebiet	(I)	zwingend
GE	Gewerbegebiet		~~VII - XII Mindestgrenze 5 Geschosse~~ ~~Höchstgrenze 12 Geschosse~~
GI	Industriegebiet	F	Flachdach
SW	Wochenendhausgebiet	o	offene Bauweise
SO	Sondergebiet	g	geschlossene Bauweise

Festsetzungen:

Flächen:

Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Stellplätze
Gemeinschaftsstellplätze
Garagen
Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau N.V.O.
Fläche oder Baugrundstück für Versorgungsanlagen oder für Beseitigung von Abwasser

sonstige Bezeichnungen:

mit Geh.- Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
öffentlicher Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:

bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Bebauungsplan 5/3

Westtangente-Röhlinghauser Straße-Burgstraße mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes wird als richtig bescheinigt.

Wanne - Eickel, den 5. Februar 1967

Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.

Wanne - Eickel, den 5. Februar 1967

Stadtplanungsamt

Stadtvermessungs- und Katasteramt

Der Oberstadtdirektor
i.V.

Städt. Obervermessungsrat

Stadtrat

SVR nach § 11 (2) und 18 (5):
Gutachtliche Äußerung des SVR vom 8.8.1967 Az.: 3-350-67 liegt vor.

Die Richtigkeit bescheinigt:
Wanne-Eickel, den 5.10.1967
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 7. März 1967 als Entwurf aufgestellt worden.

Wanne - Eickel, den 20. 11. 1967

Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 4. Dez. 1967 bis einschl. 4. Jan. 1968 öffentlich ausgelegen.

Wanne - Eickel, den 11. Jan. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 27. Juni 1968 als Satzung beschlossen worden.

Wanne - Eickel, den 3. OKT. 1968

Oberbürgermeister

Dieser genehmigte Bebauungsplan mit Begründung ist am 14. 12. 1968 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wanne - Eickel, den 16. 12. 1968

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

LBR gemäß § 11

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341)
ist diese(r) Satzung Plan mit Verfügung vom 26. Nov. 1968 Az. 232-35.46 Wanne-Eickel 5/3
genehmigt worden.

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Regierungsvermessungsrat